

Corinna Dau

Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure



Nomos

Völkerrecht und Außenpolitik

Herausgegeben von
Prof. Dr. Oliver Dörr
Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer
Prof. Dr. Markus Krajewski

Band 87

Corinna Dau

Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, Freie Universität, Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4714-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-9009-6 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Das Rigorosum fand im Februar 2017 statt. Für die Drucklegung wurde das Manuskript überarbeitet und auf den Stand von Oktober 2017 gebracht.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Philip Kunig für die fortwährende persönliche und fachliche Unterstützung, die ich während meiner viereinhalbjährigen Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl erfahren habe. Er hat mir bei der Bearbeitung meines Promotionsthemas stets größtmögliche Freiheiten gelassen und mir in vielfältiger Hinsicht mit wertvollem Rat zur Seite gestanden.

Bedanken möchte ich mich auch bei Professorin Dr. Heike Krieger für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern danke ich herzlich für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe »Völkerrecht und Außenpolitik«.

Danken möchte ich auch der FAZIT-Stiftung und der Ernst-Reuter-Gesellschaft, die die Drucklegung dieser Arbeit mit großzügigen Druckkostenzuschüssen gefördert haben.

Schließlich bedanke ich mich bei meinen Freunden und meiner Familie, die mich bei der Anfertigung meiner Arbeit begleitet und auf unterschiedliche Weise unterstützt haben. Ganz besonders möchte ich an dieser Stelle meiner Großtante Ilona danken. Sie hat den Entstehungsprozess dieser Arbeit mit großem Interesse verfolgt und das gesamte Manuskript mehrmals Korrektur gelesen. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Tel Aviv, im Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	21
A. Problemaufriss: Das Bedrohungspotenzial nicht-staatlicher Akteure und die Anpassungsfähigkeit des Völkerrechts	21
B. Ziele der Arbeit und Gang der Darstellung	24
C. Literaturübersicht	25
D. Begrifflichkeiten	27
I. Nicht-staatliche Akteure und Terrorismus	27
1. Nicht-staatliche Akteure	27
2. Terrorismus	28
II. Aufenthaltsstaat und Hintergrundstaat	32
Erster Teil — Die Aktivierung des Selbstverteidigungsrechts im Kontext nicht-staatlicher Gewalt	33
1. Kapitel — Grenzüberschreitende Maßnahmen gegen nicht-staatliche Akteure vor dem Hintergrund von Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht	35
A. Die Geltung des Gewaltverbots zugunsten des Aufenthaltsstaates nicht-staatlicher Akteure	35
I. Restriktive Auslegung des Gewaltbegriffs	36
II. Beschränkung des Gewaltverbots auf grenzüberschreitende Fälle	37
III. Teleologische Reduktion des Gewaltverbots bei grenzüberschreitenden Maßnahmen gegen nicht-staatliche Akteure?	38
IV. Zusammenfassung	42
B. Das Selbstverteidigungsrecht als Ausnahme zum Gewaltverbot	42
I. Das Selbstverteidigungsrecht im System der UN-Charta	43
II. Erfordernis einer grenzüberschreitenden Gewaltausübung	44

III. Art. 51 UN-Charta im Verhältnis zum völkergewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrecht	46
2. Kapitel — Der »bewaffnete Angriff« im Kontext nicht-staatlicher Gewalt	55
A. Der bewaffnete Angriff als tatbestandliche Voraussetzung des Selbstverteidigungsrechts	55
I. Die Ausschließlichkeit des Tatbestands von Art. 51 UN-Charta	55
II. Der Angriffsbegriff	55
B. Erfordernis der Staatlichkeit bzw. staatlichen Zurechenbarkeit des bewaffneten Angriffs nach klassischem Verständnis	58
C. Erweiterung des Angriffsbegriffs auf nicht-staatliche Akteure	60
I. Textauslegung von Art. 51 UN-Charta im Lichte der Charta	61
1. Auslegung nach dem Wortlaut und der Systematik	61
2. Teleologische Auslegung	64
3. Historische Auslegung	65
4. Ergebnis	67
II. Staatenpraxis und Praxis von Organen internationaler Organisationen	68
1. Praxis vor den Anschlägen vom 11. September 2001	68
2. Praxis im Zuge der Anschläge vom 11. September 2001	72
a. Resolutionen 1368 und 1373 des UN-Sicherheitsrats und weitere Erklärungen der UN	72
b. Erklärungen der NATO und weiterer internationaler Organisationen	78
3. Praxis nach den Anschlägen vom 11. September 2001	80
4. Praxis im Zuge der terroristischen Handlungen des »Islamischen Staates«	80
5. Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs	88
a. <i>Teheraner Geisel-Fall</i> (1980)	88
b. <i>Nicaragua-Fall</i> (1986)	89
c. <i>Oil Platforms-Fall</i> (2003)	89
d. <i>Mauer-Gutachten</i> (2004)	90
e. <i>Armed Activities-Fall</i> (2005)	95
6. Zusammenfassung	96
III. (Spontanes) Völkergewohnheitsrecht	97
IV. Ergebnis und rechtspolitische Konsequenzen	100

D.	Qualifizierung staatlich nicht zurechenbarer Gewalt als bewaffneter Angriff	103
I.	Kriterien zur Qualifizierung eines bewaffneten Angriffs	104
1.	Täterkreis	104
2.	Größenordnung und Auswirkungen der Gewaltausübung	104
a.	Zahl der Opfer und Ausmaß der Zerstörung	104
b.	Tatort/Anschlagsort	105
c.	Wahrnehmung der Tat durch den angegriffenen Staat und seine Bevölkerung	106
d.	<i>Accumulation of events</i> -Doktrin	106
3.	»Bewaffneter« Angriff	109
II.	Tauglichkeit der Angriffsobjekte: Anschläge gegen staatliche Einrichtungen und Individuen	109
1.	Gewalt gegen den Staat als solchen	110
2.	Gewalt gegen Individuen	111
III.	Fazit	112

Zweiter Teil — Die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts auf dem Hoheitsgebiet dritter Staaten	113
---	-----

1. Kapitel — Die Zulässigkeit von Verteidigungsmaßnahmen gegen nicht-staatliche Akteure und deren Aufenthaltsstaaten	115
--	-----

A.	Adressat der Selbstverteidigung abhängig vom Verhalten des Hintergrundstaates	116
B.	Die Zulässigkeit von Verteidigungsmaßnahmen gegen nicht-staatliche Akteure	117
I.	Konsequenz aus neuem Verständnis des Angriffsbegriffs: Vorgehen gegen nicht-staatliche Angreifer trotz Verletzung territorialer Rechte des Hintergrundstaates	117
II.	Pflicht des Aufenthaltsstaates zur Duldung von Verteidigungsmaßnahmen	120
1.	Schutzzweck des Selbstverteidigungsrechts	120
2.	Verwirkung des durch das Gewaltverbot bestehenden Schutzes	122
3.	Rechtsgedanke des völkerrechtlichen Notstands	124
4.	Beschränkung des Rechts auf Achtung der territorialen Integrität beider Staaten durch Interessenabwägung	126
5.	Parallele zum völkerrechtlichen Neutralitätsrecht	131

6. Ergebnis	134
III. Zusammenfassung	136
C. Die Zulässigkeit von Verteidigungsmaßnahmen gegen Hintergrundstaaten	136
I. Die Bedeutung der Zurechenbarkeit nicht-staatlicher Gewalt für die Rechtsfolgen des Selbstverteidigungsrechts	137
II. Anerkannte Zurechnungskriterien bei Verhalten nicht-staatlicher Akteure	140
1. Anleitung und Kontrolle nicht-staatlichen Verhaltens	141
a. Art. 3 lit. g Aggressionsdefinition	141
b. Effective Control	144
c. Overall Control	147
d. Art. 8 ILC-Entwurf zur Staatenhaftung	150
2. Anerkennung des Verhaltens nicht-staatlicher Akteure (Art. 11 ILC-Entwurf zur Staatenhaftung)	151
3. Fazit	153
III. Modifizierung der Zurechnungskriterien im Kontext nicht-staatlicher Gewalt	155
1. Zurechnung aufgrund wesentlicher aktiver Unterstützung nicht-staatlicher Gruppierungen	156
2. Zurechnung wegen pflichtwidriger Nichtverhinderung nicht-staatlicher Aktivitäten	159
3. Zurechnung durch Gewährung einer sicheren Zufluchtsstätte (<i>safe haven</i>)	160
a. Staatenpraxis zur Beherbergung nicht-staatlicher Akteure	164
b. Die Aggressionsdefinition als rechtliche Grundlage	165
aa. Art. 3 lit. g Aggressionsdefinition	165
bb. Art. 3 lit. f Aggressionsdefinition	168
(1) Direkte Anwendung	168
(2) Analoge Anwendung	168
cc. Art. 16 ILC-Entwurf zur Staatenhaftung in analoger Anwendung	170
c. Tatbestandsvoraussetzungen	171
aa. Eignung des beherbergten Personenkreises	171
bb. Kausalitätserfordernis:	
Die <i>conditio sine qua non</i> -Formel	171
cc. Nachweisbarkeit	172
dd. Wille des Aufenthaltsstaates	173
d. Fazit	174
IV. Zusammenfassung	175

2. Kapitel — Zeitliche und qualitative Grenzen des Selbstverteidigungsrechts	177
A. Zeitliche Dimension des Selbstverteidigungsrechts	177
I. Gegenwärtigkeit nicht-staatlicher bewaffneter Angriffe	177
1. Klassisches Verständnis der Gegenwärtigkeit und Probleme bei der Übertragung auf Gewaltakte nicht-staatlicher Akteure	177
2. <i>Accumulation of events</i> -Doktrin	180
3. Präventive Selbstverteidigung	181
II. Subsidiarität des Selbstverteidigungsrechts	187
B. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Verteidigungsmaßnahmen	188
3. Kapitel — Fallstudien aus jüngerer Zeit zur Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure	194
A. Der israelische Militäreinsatz im Libanon im Sommer 2006	194
I. Geschichtliche Hintergründe	194
II. Israels Befugnis zur Selbstverteidigung	195
1. Vorliegen eines bewaffneten Angriffs durch die Handlungen der Hisbollah	197
2. Zurechnung der Handlungen der Hisbollah zum Libanon	199
a. Zurechnung aufgrund einer Organstellung oder Ermächtigung (Art. 4 und 5 ILC-Entwurf zur Staatenhaftung)	201
b. Zurechnung durch Anleitung und Kontrolle (Art. 8 ILC-Entwurf zur Staatenhaftung und Art. 3 lit. g Aggressionsdefinition)	203
c. Zurechnung durch Anerkennung (Art. 11 ILC-Entwurf zur Staatenhaftung)	204
d. Zurechnung durch Gewährung einer sicheren Zufluchtsstätte (Art. 3 lit. g 2. Var. Aggressionsdefinition)	205
aa. Die Hisbollah als beherbergte Gruppierung	205
bb. Kausalität zwischen bewaffnetem Angriff und Beherbergung	205
cc. Nachweisbarkeit	206
dd. Wille des Libanon	206
ee. Ergebnis	209
3. Rechtsfolgen des Selbstverteidigungsrechts Israels	210

a.	Gegenwärtigkeit des bewaffneten Angriffs	210
b.	Subsidiarität des Selbstverteidigungsrechts	210
c.	Verhältnismäßigkeit der Verteidigungsmaßnahmen	210
aa.	Legitimer Zweck	211
bb.	Geeignetheit	212
cc.	Erforderlichkeit	212
dd.	Angemessenheit	213
ee.	Ergebnis	214
4.	Ergebnis	214
5.	Zusammenfassung	215
B.	Der kolumbianische Militäreinsatz in Ecuador im März 2008	216
I.	Geschichtliche Hintergründe	216
II.	Kolumbiens Befugnis zur Selbstverteidigung	217
1.	Vorliegen eines bewaffneten Angriffs durch die Handlungen der FARC	218
2.	Zurechnung der Handlungen der FARC zu Ecuador	220
a.	Zurechnung durch Anleitung und Kontrolle (Art. 8 ILC-Entwurf zur Staatenhaftung und Art. 3 lit. g Aggressionsdefinition)	221
b.	Zurechnung durch Gewährung einer sicheren Zufluchtsstätte	223
aa.	Die FARC als beherbergte Gruppierung	223
bb.	Kausalität zwischen bewaffnetem Angriff und Beherbergung	223
cc.	Nachweisbarkeit	223
dd.	Wille Ecuadors	224
ee.	Ergebnis	225
3.	Rechtsfolgen des Selbstverteidigungsrechts	226
a.	Pflicht Ecuadors zur Duldung der Verteidigungsmaßnahmen Kolumbiens	226
b.	Gegenwärtigkeit des bewaffneten Angriffs	227
4.	Ergebnis	228
5.	Zusammenfassung	228
C.	Die türkischen Militäreinsätze im Irak im Februar 2008 und Oktober 2011	229
I.	Geschichtliche Hintergründe	229
II.	Befugnis der Türkei zur Selbstverteidigung	232
1.	Vorliegen eines bewaffneten Angriffs	236
a.	Anschläge im Oktober 2007	236
b.	Anschläge im Oktober 2011	236

2.	Zurechnung der Handlungen der PKK zum Irak durch Gewährung einer sicheren Zufluchtsstätte	237
a.	Die PKK als beherbergte Gruppierung	237
b.	Kausalität zwischen bewaffnetem Angriff und Beherbergung	238
c.	Nachweisbarkeit	239
d.	Wille des Irak	239
e.	Ergebnis	240
3.	Rechtsfolgen des Selbstverteidigungsrechts	241
a.	Pflicht des Irak zur Duldung der Verteidigungsmaßnahmen der Türkei	241
b.	Gegenwärtigkeit des bewaffneten Angriffs	241
aa.	Militäreinsatz im Februar 2008	241
bb.	Militäreinsatz im Oktober 2011	242
c.	Subsidiarität des Selbstverteidigungsrechts	242
d.	Verhältnismäßigkeit der Verteidigungsmaßnahmen	242
aa.	Militäreinsatz im Februar 2008	242
(1)	Legitimer Zweck	242
(2)	Geeignetheit	243
(3)	Erforderlichkeit	243
(4)	Angemessenheit	244
(5)	Ergebnis	245
bb.	Militäreinsatz im Oktober 2011	246
4.	Ergebnis	247
5.	Zusammenfassung	248
	Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	250
	Literaturverzeichnis	255
	Rechtsprechungsübersicht	273

Abkürzungsverzeichnis

-/AC/-	Ad hoc committee
-/PV	Verbatim records of meetings
A/-	General Assembly
a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
A/CN.4	International Law Commission
A/HRC	Human Rights Council
Abs.	Absatz
AEC	Atomic Energy Commission
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AJIL	American Journal of International Law
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
ASIL Proc	American Society of International Law Proceedings
AVR	Archiv des Völkerrechts
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Berkeley JIL	Berkeley Journal of International Law
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	Beziehungsweise
Canadian JIL	Canadian Journal of International Law
Chicago JIL	Chicago Journal of International Law
d.h.	das heißt
ders.	derselbe

Abkürzungsverzeichnis

dies.	dieselbe(n)
Doc.	Dokument
EA	Europa Archiv
ebd.	ebenda
EJIL	European Journal of International Law
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
f./ff.	folgend bzw. fortfolgende
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (Kolumbianische Guerillagruppierung)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FYIL	Finnish Yearbook of International Law
GAOR	General Assembly Official Records
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GV	Generalversammlung
GYIL	German Yearbook of International Law
h.M.	herrschende Meinung
Harvard ILJ	Harvard International Law Journal
Harvard JLPP	Harvard Journal of Law and Public Policy
Hastings ICLR	Hastings International and Comparative Law Review
Hervorh.	Hervorhebung
Houston JIL	Houston Journal of International Law
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften
i.E.	im Ergebnis
i.S.d./i.S.v.	im Sinne des/im Sinne von
ICC	International Criminal Court
ICJ	International Court of Justice
ICJ Rep.	ICJ Reports
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly

ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJIL	Indian Journal of International Law
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
insb.	insbesondere
IRRC	International Review of the Red Cross
IsLR	Israel Law Review
IsYHR	Israel Yearbook on Human Rights
ItYIL	Italian Yearbook of International Law
JCSL	Journal for Conflict and Security Law
JIR	Jahrbuch für internationales Recht
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
LJIL	Leiden Journal of International Law
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Melbourne JIL	Melbourne Journal of International Law
Michigan JIL	Michigan Journal of International Law
Michigan LR	Michigan Law Review
Military LR	Military Law Review
MPUNY	Max Planck United Nations Yearbook
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NILR	Netherlands International Law Review
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NYU JIL & P	New York Journal of International Law & Politics
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OAS	Organization for American States
OAS/CP	Permanent Council of the Organization for American States

Abkürzungsverzeichnis

ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
Pace ILR	Pace International Law Review
PKK	Partiya Karkerên Kurdistan (Kurdische Arbeiterpartei)
PLO	Palastine Liberation Organization
QUTLJJ	Queensland University of Technology Law and Justice Journal
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye
Res.	Resolution
RGBL	Reichsgesetzblatt
RJIL	Romanian Journal of International Law
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n); Satz
s.	siehe
S/-	Security Council
San Diego JIL	San Diego Journal of International Law
SAYIL	South African Yearbook of International Law
SCOR	Security Council Official Records
SG/-	Secretary General
SR	Sicherheitsrat
Stanford JIL	Stanford Journal of International Law
StGB	Strafgesetzbuch
SYIL	Singapore Yearbook of International Law
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
U Pa JIL	University of Pennsylvania Journal of International Law
u.a.	und andere; unter anderem
UN	United Nations
UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
US	United States

USA	United States of America
v.	vom; versus
Verf.	Verfasserin
vgl.	vergleiche
Virginia JIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
Weekly Comp. Pres.	Weekly Compilation of Presidential Documents
West Virginia LR	West Virginia Law Review
Wisconsin ILJ	Wisconsin International Law Journal
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Wyoming LR	Wyoming Law Review
Yale ILJ	Yale International Law Journal
YIHL	Yearbook of International Humanitarian Law
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

A. Problemaufriss: Das Bedrohungspotenzial nicht-staatlicher Akteure und die Anpassungsfähigkeit des Völkerrechts

Mit Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 wurde erstmalig in der völkerrechtlichen Geschichte ein absolutes Gewaltverbot vereinbart,¹ das in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta² seinen Ausdruck findet. Wenngleich damit kein Ende kriegerischer Auseinandersetzungen einherging, geht die Staatengemeinschaft – trotz zahlreicher Versuche, das Gewaltverbot zu durchbrechen – von seiner Geltung aus.³ So wird denn auch bei jeder zwischenstaatlichen Militäroffensive der Versuch unternommen, die Verletzung von Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta zu rechtfertigen,⁴ oftmals unter Rückgriff auf das in Art. 51 UN-Charta kodifizierte Selbstverteidigungsrecht.

Neben herkömmlichen zwischenstaatlichen Konflikten sind in den vergangenen Jahrzehnten aber zunehmend Gewaltakte nicht-staatlicher Akteure ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Das Gewaltpotenzial regional kämpfender Organisationen sowie international agierender Terrorgruppierungen nimmt stetig zu und erreicht Dimensionen wie sie bisher nur von staatlicher Seite bekannt waren. Ermöglicht wird dies zum einen durch den Wegfall von Grenzkontrollen, einer damit einhergehenden Zunahme illegaler Waffenlieferungen sowie weiterentwickelten Waffentechnologien. Zum anderen erleichtern moderne Kommunikationsmöglichkeiten die in-

1 Tomuschat, EA 36 (1981), S. 325 (325). Zur geschichtlichen Entwicklung des Gewaltverbots s. *Bothe*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, S. 596, Rn. 3 ff.

2 Charter of the United Nations v. 26. Juni 1945, UNTS Bd. 15 S. 335, BGBl. 1973 II S. 143; im Folgenden: UN-Charta.

3 *Dörr*, in: ders. (Hrsg.), Rechtslehrer in Berlin, S. 33 (35); *Drohla*, in: Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Casebook Völkerrecht, Rn. 398; *Dinstein*, Self-Defence, Rn. 260; *Henkin*, AJIL 65 (1971), S. 544 (544 ff.).

4 *Dörr*, in: ders. (Hrsg.), Rechtslehrer in Berlin, S. 33 (35); *Drohla*, in: Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Casebook Völkerrecht, Rn. 398.

ternationale Vernetzung und Kooperation der Gruppierungen.⁵ Ferner sichern erhebliche finanzielle Ressourcen nicht nur eine gewisse Einflussnahme und Machtstellung, sondern eröffnen den Akteuren auch die Möglichkeit zur strategischen »Kriegsführung«, was sie umso gefährlicher erscheinen lässt.

Für die von privaten Gewaltakten betroffenen Staaten drängt sich die Frage nach den rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf. Ob in diesen Fällen auch das Selbstverteidigungsrecht greift, welchen Voraussetzungen es ggf. unterliegt und welchen Umfang es annehmen darf, ist von seiner Auslegung abhängig. Vor dem Hintergrund des klassischen Völkerrechtsverständnisses, das sich nur auf zwischenstaatliche Beziehungen richtete, gelangen die internationale Rechtsordnung im Allgemeinen sowie das Verteidigungsrecht im Besonderen an ihre bzw. seine Grenzen.⁶ Daher ist die traditionelle Sichtweise in den vergangenen Jahren zunehmend in Frage gestellt worden.

Erste qualifizierte Versuche, Gewaltakte Privater einer völkerrechtlichen Klärung zuzuführen, finden sich in der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung von 1974⁷ und im wegweisenden, im Jahr 1986 gefällten Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im *Nicaragua*-Fall⁸. In der Literatur näherte man sich diesem Thema zunächst nur vereinzelt,⁹ wobei der Fokus hierbei vor allem auf haftungsrechtliche Fragestellungen gerichtet wurde. Allen Ansätzen ist jedoch gemein, dass sie private Aktivitäten ausschließlich im Kontext eines staatlichen Hintergrunds rechtlichen Regelungen zuleiteten. Auch das Selbstverteidigungsrecht wurde von der Bedingung der staatlichen Zurechenbarkeit der Handlungen privater Gruppierungen abhängig gemacht.¹⁰ Die International Law Commission (ILC) hat mit

5 Delbrück, GYIL 44 (2002), S. 9 (20).

6 Hierzu schon Tomuschat, EA 36 (1981), S. 325 (327).

7 Definition of Aggression, Aggressionsdefinition v. 14. Dezember 1974, Anhang zu UN Doc. GV-Res. 3314 (XXIX), 14. Dezember 1974.

8 IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States), Merits, Urteil v. 27. Juni 1986, ICJ Rep. 1986, S. 14 ff.; im Folgenden: *Nicaragua*-Fall.

9 S. Kreß, Selbstverteidigungsrecht, S. 1 ff.; Brownlie, ICLQ 7 (1958), S. 712 (712 ff.); Wolf, Haftung der Staaten, S. 1 ff.; Epiney, Verantwortlichkeit, S. 1 ff.

10 S. hierzu aus dem »früheren« Schrifttum Cassese, ICLQ 38 (1989), S. 589 (597) und Beck/Arend, Wisconsin ILJ 12 (1993), S. 153 (196).

ihrem Entwurf zu den Voraussetzungen der Staatenhaftung¹¹ im Jahr 2001 zur Thematik beigetragen.

Neuen Auftrieb hat die Frage nach einem Verteidigungsrecht gegen nicht-staatliche Akteure im Zuge der Anschläge durch die Al-Quaida vom 11. September 2001 in New York erfahren.¹² Auch in jüngerer Zeit sind Staaten wiederholt gegen private Gewaltakte vorgegangen und sahen sich dabei durch das Selbstverteidigungsrecht gestützt. So griff z.B. Israel im Sommer 2006 nach Anschlägen palästinensischer Gruppierungen auf israelisches Grenzgebiet zu Gegenmaßnahmen auf dem Territorium des Libanon. Kolumbien holte im Jahr 2008 zu einem Militärschlag gegen die Guerrillagruppierung FARC in Ecuador aus. Ebenso sieht sich auch die Türkei seit Jahrzehnten im Kampf gegen die kurdische Arbeiterpartei PKK, der bis heute auch auf irakischem Hoheitsgebiet ausgetragen wird. Seitdem hat die Problematik weiter an Aktualität und Bedeutung gewonnen: So beteiligen sich seit 2014 mehrere Staaten an Luftschlägen gegen Stellungen der Terrorgruppierung »Islamischer Staat« (IS) in Syrien und berufen sich hierbei auf das kollektive oder individuelle Selbstverteidigungsrecht.¹³ Dabei bleibt die Frage unberührt, wie es in diesen Fällen mit dem Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 51 UN-Charta steht. Der Großteil der Stimmen hat inzwischen von der Staatenorientiertheit des Verteidigungsrechts Abstand genommen¹⁴ oder geht zumindest von einer Absenkung der erforderlichen Hürde staatlicher Involvierung aus.¹⁵ Hingegen scheint vor allem der Internationale Gerichtshof, dessen Entscheidungen zu zahlreichen Kontroversen geführt haben, weiterhin am klassischen Verständnis des Selbstverteidigungsrechts festzuhalten.¹⁶

11 Articles on the Responsibility of States for International Wrongful Acts, Artikel zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, angenommen von der International Law Commission in ihrer 53. Sitzung und der UN-Generalversammlung, UN Doc. GV-Res. 56/83 (2001), 12. Dezember 2001; im Folgenden: ILC-Entwurf. Die Arbeiten zum Recht der Staatenverantwortlichkeit hat die ILC im Jahr 2001 beendet. Der ILC-Entwurf ist nicht verbindlich, kodifiziert jedoch zum großen Teil Völkergewohnheitsrecht.

12 S. hierzu die Literaturübersicht in der Einleitung unter C.

13 S. hierzu unten Erster Teil, Zweites Kapitel, C. II. 4.

14 S. Fn. 364.

15 S. Fn. 594.

16 S. hierzu unten Erster Teil, 2. Kapitel, C. II. 4.

B. Ziele der Arbeit und Gang der Darstellung

Diese aufgezeigten Probleme zu beleuchten und systematischen Lösungen zuzuführen, soll Gegenstand dieser Dissertation sein. Hauptziel der Untersuchung ist die Beantwortung der Frage, ob das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht auch durch nicht-staatliche Gewaltakte ausgelöst werden kann und welchen Einschränkungen es in diesem Kontext auf Rechtsfolge-seite unterliegt. Hierzu werden im ersten Kapitel des ersten Teils Aspekte zur Geltung des Gewaltverbots für den Aufenthaltsstaat nicht-staatlicher Akteure diskutiert (A.) und das Selbstverteidigungsrecht einer völkerrechtlichen Einordnung unterzogen (B.). Diese Grundlagen zum Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht bestimmen die Parameter der weiteren Untersuchung. Kapitel 2 setzt sich mit der Tatbestandsseite von Art. 51 UN-Charta auseinander. Hierbei stehen zunächst grundsätzliche Probleme zum Schlüsselbegriff »bewaffneter Angriff« (A.) sowie die Darstellung seines klassischen Verständnisses (B.) im Mittelpunkt. Sodann wird anhand einer textorientierten Auslegung von Art. 51 UN-Charta und der diese wesentlich prägende Staatenpraxis affirmativ geklärt, ob rein nicht-staatliche Gewaltakte unter den Angriffsbegriff fallen (C.) und welchen qualitativen Voraussetzungen diese dafür unterliegen (D.).

Da ein Einschreiten gegen private Akteure ohne ein Vorgehen auf dem Hoheitsgebiet dritter Staaten kaum vorstellbar ist, behandelt der zweite Teil Streitpunkte zur Ausübung des Selbstverteidigungsrechts. Nach einer kurzen Feststellung, dass es für die Rechtsfolgen von Art. 51 UN-Charta auf den Verwicklungsgrad des jeweiligen Hintergrundstaates ankommt (A.), konzentrieren sich die Erörterungen zunächst auf die Zulässigkeit von Verteidigungsmaßnahmen gegen nicht-staatliche Gruppierungen (B.). Aufbauend auf diesen Ergebnissen des ersten Teils (s. B. I.) werden hierbei völkerrechtliche Ansätze untersucht, aus denen sich womöglich eine Duldungspflicht für den von der Gegenwehr betroffenen Staat ergibt (II.). Sodann steht im Fokus der Arbeit die Zulässigkeit von Verteidigungsmaßnahmen *gegen* Hintergrundstaaten (C.), die an eine Zurechenbarkeit des bewaffneten Angriffs gebunden sind (I.). In diesem Zusammenhang sollen die bisher anerkannten Zurechnungskriterien dargestellt und deren spezifische Unzulänglichkeiten aufgedeckt werden (II.). Es wird sich schließlich zeigen, dass sie den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr vollständig gerecht werden und daher einer Modifizierung bedürfen (III.). Dabei soll auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Bereitstellung einer sicheren Zufluchtsstätte Zurechnungskriterium sein kann (III. 3.), wobei bisherige Überlegun-

gen anhand konkreter Kriterien fortentwickelt werden. Das zweite Kapitel des zweiten Teils beschäftigt sich mit den zeitlichen (A.) und qualitativen (B.) Grenzen des Selbstverteidigungsrechts, wobei an dieser Stelle Probleme im Zusammenhang mit nicht-staatlichen Aktivitäten aufgezeigt und einer rechtlichen Lösung zugeführt werden. Zur Klärung und Bekräftigung der gesamten Darstellung wird auf einzelne Beispiele aus der Staatenpraxis zurückgegriffen.

Besonderes Augenmerk liegt auf dem dritten Kapitel des zweiten Teils, in dem die Ergebnisse der Untersuchung anhand der bereits oben genannten Fälle aus jüngerer Zeit auf ihre Praktikabilität hin überprüft werden. Neben den Militäraktionen Israels und Kolumbiens werden zwei Offensiven der Türkei aus den Jahren 2008 und 2011 im Nordirak beleuchtet.

C. Literaturübersicht

Zur Bearbeitung der vorgenannten Zielsetzungen konnte auf eine Vielzahl wissenschaftlicher Beiträge zurückgegriffen werden, die sich mit dem Verteidigungsrecht gegen nicht-staatliche Akteure insgesamt oder zumindest mit Teilproblemen hierzu befassen. Die Thematik ist und war Gegenstand einiger Dissertationen. Die folgende Literaturübersicht soll Gemeinsamkeiten, insbesondere aber Unterschiede zur vorliegenden Arbeit unterstreichen.

Abweichungen liegen zum einen in der Wahl anderer Schwerpunkte, zum anderen aber auch in der inhaltlichen Aufarbeitung und/oder thematischen Ausrichtung. So versucht *Wandscher* in der ersten Hälfte ihrer Arbeit¹⁷ (2005) sich einer Terrorismusdefinition zu nähern, bevor sie im zweiten Teil auf die hier gestellte Thematik eingeht. Im Unterschied zur vorliegenden Ausarbeitung trennt sie hierbei ihre Erörterungen nach den Voraussetzungen, die für Art. 51 UN-Charta vor bzw. nach dem 11. September 2001 bestanden bzw. bestehen, differenziert zwischen unterschiedlichen Zurechnungskonstellationen und legt einen Schwerpunkt u.a. auf Fragen zum antizipatorischen Verteidigungsrecht. Im Hinblick auf die eingangs gesetzten Ziele der vorliegenden Arbeit besteht eine große Schnittmenge zur

17 *Wandscher*, Terrorismus, S. 27 ff.

Dissertation von *Scholz*¹⁸ (2006). Diese unterscheidet sich aber vor allem in der methodischen Herangehensweise, indem der Autor überwiegend einzelne, vielfach kleinere Konfliktfälle aus der Praxis chronologisch darstellt und würdigt. *Schmitz-Elvenich*¹⁹ (2008) untergliedert seine Ausführungen zu Art. 51 UN-Charta wie hier nach Tatbestand und Rechtsfolgen, befasst sich aber in zwei der vier Kapitel mit Fragen zum humanitären Völkerrecht und zu Menschenrechten – wie auch die Arbeit von *Kapaun*²⁰ (2014) –, die hier nur am Rande angeschnitten werden²¹. Im Vergleich zur Ausarbeitung von *Löw*²² (2009) bestehen erhebliche Unterschiede sowohl in der inhaltlichen Herangehensweise als auch in der Art und Weise der Problemlösung. Die Dissertation von *Weigelt*²³ (2016) überschneidet sich mit der vorliegenden Arbeit teilweise hinsichtlich der untersuchten Fragestellungen, vorrangig solcher, die sich auf der Tatbestandsseite von Art. 51 UN-Charta ergeben und damit den ersten Teil dieser Arbeit betreffen. *Weigelts* Ausarbeitung unterscheidet sich jedoch in der Herangehensweise und Methodik und ähnelt somit derjenigen von *Scholz*. Zudem verfolgt sie eine andere Zielsetzung, nämlich die Frage, inwieweit aufgrund eines veränderten Souveränitätsverständnisses eine Verantwortung der Staaten zur Terrorismusbekämpfung besteht.

Abweichend zu den zuvor genannten Dissertationen dient die zunächst theoretische Erörterung der Parameter von Art. 51 UN-Charta in Bezug auf nicht-staatliche Gewalt vor allem auch der Anwendung auf Fallstudien aus jüngerer Zeit im letzten Kapitel dieser Arbeit. Diese Fallstudien wurden bis auf den Konflikt zwischen Israel, dem Libanon und der Hisbollah²⁴ in der Völkerrechtswissenschaft kaum thematisiert.²⁵

18 *Scholz*, Selbstverteidigungsrecht, S. 15 ff.

19 *Schmitz-Elvenich*, Targeted Killing, S. 1 ff.

20 *Kapaun*, Gezielte Tötungen, S. 17 ff.

21 S. u.a. unten Zweiter Teil, 2. Kapitel, B.

22 *Löw*, Selbstverteidigungsrecht, S. 27 ff.

23 *Weigelt*, Terrorismus, S. 15 ff.

24 S. u.a. *Zimmermann*, MPYUNL 11 (2007), S. 99 ff.; *Weber*, AVR 44 (2006), S. 460; *Hoppe*, ItYIL 16 (2006), S. 21; *Lubell*, Use of Force, S. 250.

25 S. zur Fallstudie Türkei/Irak/PKK *Ruys*, Melbourne JIL 9 (2008), S. 334 (334 ff.); *Reinold*, AJIL 105 (2011), S. 244 (268 ff.); *Waisberg*, War on Terror, S. 195 f.; zur Fallstudie Ecuador/Kolumbien/FARC *Reinold*, AJIL 105 (2011), S. 244 (273 ff.); *Walsh*, Pace ILR 21 (2009), S. 136 (136 ff.).

Ferner befasste sich eine Vielzahl von Autoren in Aufsätzen,²⁶ Monographien²⁷ und Handbüchern²⁸ mit (Teil-)Fragen zum Selbstverteidigungsrecht gegen private Gruppierungen. Dies gilt vor allem für Aspekte zur Modifizierung der Zurechnungskriterien privater Gewalt,²⁹ die in den erwähnten Dissertationen aber kaum fokussiert werden.³⁰

D. Begrifflichkeiten

I. Nicht-staatliche Akteure und Terrorismus

1. Nicht-staatliche Akteure

Nicht-staatliche Akteure bzw. Private, Privatpersonen oder Individuen bilden das Gegenstück zu den staatlichen Akteuren, d.h. den (Staats-)Organen.³¹ Aufgrund dieser gegensätzlichen Bedeutung lässt sich der Begriff der nicht-staatlichen Akteure am einfachsten durch eine Negativdefinition erläutern, indem die besonderen Kennzeichen staatlicher Akteure herausgearbeitet werden.³² Die hinter den Staatsorganen stehenden Personen sind

-
- 26 S. u.a. *Paddeu*, LJIL 30 (2016), S. 93 (93 ff.); *Starski*, ZaöRV 75 (2015), S. 455 (455 ff.); *van Steenberghe*, LJIL 23 (2010), S. 183 ff.; *Stahn*, in: Walter/Vöneky/Röben/Schorkopf (Hrsg.), Terrorism, S. 827 ff.; *Kotzur*, AVR 40 (2002), S. 454 ff.; *Krajewski*, AVR 40 (2002), S. 183 ff.; *Bruha*, AVR 40 (2002), S. 383 ff.; *Tietje/Nowrot*, NZWehrR 2002, S. 1 ff. S. aus jüngster Zeit *Bethlehem*, AJIL 106 (2012), S. 769 ff.; *Akande/Liesländer*, AJIL 107 (3013), S. 563 ff.
- 27 *Lubell*, Use of Force, S. 25 ff.; *Waisberg*, War on Terror, S. 25 ff.; *Dinstein*, Self-Defence, S. 185 ff.; *Meiser/von Buttlar*, Terrorismusbekämpfung, S. 7 ff.; *Gray*, Use of Force, S. 114 ff.
- 28 *Weller* (Hrsg.), Use of Force, S. 1 ff.; *Noortmann/Reinisch/Ryngaert* (Hrsg.), Non-State Actors, S. 1 ff.
- 29 S. u.a. *Lanovoy*, EJIL 28 (2017), S. 563 (578 ff.); *Starski*, ZaöRV 75 (2015), S. 455 (471 ff.); *Hofmeister*, SYIL 11 (2007), S. 75 (78 ff.); *Tietje/Nowrot*, NZWehrR 2002, S. 1 (8 ff.); *Stahn*, in: Walter/Vöneky/Röben/Schorkopf (Hrsg.), Terrorism, S. 827 (863 ff.).
- 30 S. die kurzen Erörterungen bei *Scholz*, Selbstverteidigungsrecht, S. 56 ff. und *Wandscher*, Terrorismus, S. 227 f.
- 31 S. *Epiney*, Verantwortlichkeit, S. 99.
- 32 Vgl. *Epiney*, Verantwortlichkeit, S. 99.

ebenso wie Private natürliche Personen, sie werden aber für den Staat tätig, der als juristische Person selbst nicht handeln kann. Staatsorgane stehen daher in einem besonderen Näheverhältnis zum Staat und sind in seinen Apparat eingebunden.³³ Wer Staatsorgan ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Darüber hinaus kennt das Völkerrecht noch eine weitere Möglichkeit, natürliche Personen dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Dies betrifft sog. *de facto*-Organe, die zwar formell keinen Organstatus besitzen, aber faktisch hoheitliche Tätigkeiten ausüben.³⁴ Abstellend auf einen rein nach Effektivitätserwägungen gründenden Begriff der Staatsgewalt,³⁵ sind *de facto*-Organe staatlichen Organen völkerrechtlich gleichzusetzen.³⁶ Die Qualifizierung als Staats- oder *de facto*-Organ erfordert jedoch, dass die betreffende Person auch in Ausübung des öffentlichen Amtes handelt.

Nicht-staatliche Akteure sind mithin alle natürlichen Personen, die weder durch Gesetz noch auf faktische Weise hoheitliche Gewalt ausüben und daher stets dem privaten Bereich zugehören. Als nicht-staatlicher Akteur kann auch eine Gruppe von Einzelpersonen verstanden werden, die sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben.

2. Terrorismus

Terrorismus ist keine neuartige Erscheinung. Erste Formen traten bereits in der Antike auf.³⁷ Auch nach Gründung der Vereinten Nationen, insbesondere seit der Jahrtausendwende, wurden Anschläge wiederholt als »Akte des Terrorismus« bezeichnet.³⁸ Dennoch konnte man sich bisher nicht auf eine für alle Staaten verbindliche Terrorismusdefinition einigen – trotz zahlreicher Versuche. Eine Begriffsklärung wird im Wesentlichen dadurch erschwert, dass nationale Freiheitskämpfer, die zur Durchsetzung des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts handeln, nicht unter die Definition

33 *Epiney*, Verantwortlichkeit, S. 99 f.

34 *Wolf*, Haftung der Staaten, S. 52.

35 *Wolf*, Haftung der Staaten, S. 52.

36 *Epiney*, Verantwortlichkeit, S. 101.

37 *Steiger*, Völkerrechtliches Folterverbot, S. 7.

38 *Beck/Arend*, Wisconsin ILJ 12 (1993), S. 153 (159) m.w.N.